Allgemeine Servicebedingungen SMT Luxembourg SA

Version 1.0

Artikel 1 Allgemeines

1.1. In diesen allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

SMT:	SMT Luxembourg SA, mit Sitz in 11, Um Woeller, L-4410 Soleuvre, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B50456;
Käufer:	der Vertragspartner von SMT;
Service:	die Inspektions-, Kontroll-, Wartungs- und/oder Reparaturaktivitäten von SMT;
Maschine:	die Sache, für die der Service erbracht wird.
Vertrag:	der zwischen SMT und dem Käufer abgeschlossene Vertrag.

1.2. Diese allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen SMT und dem Besteller, unter denen SMT einen Service erbringt, und sind Bestandteil derselben. Sie gelten auch für etwaige spätere Änderungen oder Verträge. Diese allgemeinen Servicebedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Lieferbedingungen von SMT.

1.3. Es gelten ausschließlich die allgemeinen (Service-) Bedingungen von SMT. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen des Käufers ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Anwendbarkeit wird von SMT ausdrücklich schriftlich anerkannt und betrifft in diesem Fall nur den Vertrag.

1.4. SMT kann diese allgemeinen Servicebedingungen ändern. Änderungen treten in Kraft, sobald SMT sie dem Käufer mitgeteilt hat oder zu dem von SMT in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Servicebedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. SMT und der Käufer werden sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, eine Regelung zu vereinbaren, die dem Umfang der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Artikel 2 Angebote und Vertragsabschlüsse

2.1. Soweit von SMT nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Angebote von SMT freibleibend. SMT kann sie jederzeit bis zu vierzehn Tage nach ihrer schriftlichen Annahme durch den Käufer widerrufen.

2.2. Ein Vertrag kommt zwischen SMT und dem Besteller zustande, wenn SMT ihn schriftlich oder per E-Mail bestätigt oder tatsächlich ausführt.

2.3. Das Angebot und, soweit sie davon abweicht, die schriftliche oder E-Mail-Bestätigung des Vertrages durch SMT geben alle getroffenen Vereinbarungen vollständig und richtig wieder.

2.4. Der Käufer kann sich nicht auf einen Wunsch nach Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung des Vertrages berufen, es sei denn, SMT hat diesen Änderungen, Ergänzungen oder der Aufhebung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. SMT kann diese Annahme an zusätzliche Bedingungen knüpfen, wie z.B. eine Anpassung der Lieferzeit und die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs. Im Falle einer von SMT akzeptierten Vertragsstornierung schuldet der Käufer in jedem Fall eine Stornogebühr von mindestens zwanzig Prozent der vertraglich vereinbarten (Investitions-)Summe.

2.5. Wenn nicht ausdrücklich von SMT anders angegeben, sind Angaben und Spezifikationen von Maßen, Kapazitäten, Leistungen und Ergebnissen Näherungswerte, die für SMT nicht verbindlich. SMT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben von Herstellern.

2.6. SMT kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen lassen.

Artikel 3 Preise und Preisanpassungen

3.1. Sofern von SMT nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle in Angeboten, Offerten und Verträgen genannten Preise exklusive Umsatzsteuer und (sonstiger) staatlicher Abgaben, einschließlich (ohne Einschränkung) Umweltzuschläge.

3.2. Wenn und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis nicht ein:

1) alle Waren und Arbeiten, die nicht im Angebot genannt sind, und, soweit hiervon abweichend, die schriftlich oder per E-Mail durch SMT vorgenommene Vertragsbestätigung;
2) alle Demontage- und Montagetätigkeiten, einschließlich (ohne Einschränkung) Treppen und Podeste, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Service erforderlich sind;
3) Kosten in Zusammenhang mit der Verwendung oder Anmietung von Geräten, wie Gerüsten, Träger-, Hebe- und Transportfahrzeugen, einschließlich Hubarbeitsbühnen;
4) Verbrauchsmaterialien; und
5) Kosten zusätzlicher Arbeiten im Sinne von Artikel 3.4.

3.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, berechnet SMT die in ihrer aktuellen Preisliste für den Service aufgeführten Sätze und Preise. Diese Preisliste unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten von Service, die von SMT zu erbringen sind, und den Zeiten, zu denen sie erbracht werden. SMT kann diese Preisliste von Zeit zu Zeit anpassen.

3.4. Jeder Service, die in Absprache mit dem Käufer oder auf Wunsch des Käufers erbracht wird und nicht im Angebot oder in der schriftlichen oder E-Mail-Bestätigung des Vertrags durch SMT enthalten ist, gilt als Mehrarbeit. SMT hat jederzeit das Recht, diese Mehrarbeit dem Käufer in Rechnung zu stellen.

3.5. SMT kann einseitig beschließen, den vereinbarten Preis für die Erbringung des Service zu erhöhen, z.B. aufgrund einer Erhöhung der Selbstkosten für SMT, die nach Vertragsabschluss eintritt. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als zehn Prozent des vereinbarten Preises kann der Käufer den Vertrag schriftlich kündigen, es sei denn, SMT verzichtet auf diese Preiserhöhung, nachdem der Käufer SMT schriftlich über seine Absicht informiert hat, den Vertrag aufgrund dieser Erhöhung zu kündigen, unbeschadet des Rechts von SMT, eine neue Preiserhöhung vorzuschlagen.

Artikel 4 Ausführung des Service

4.1. Wird der Service in der Werkstatt von SMT durchgeführt, so hat der Käufer auf eigene Kosten und Gefahr für den Transport der Maschine zu dieser Werkstatt zu sorgen.

4.2. Wird der Service an einem anderen Ort als der Werkstatt von SMT erbracht, so hat der Käufer auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass zu dem mit SMT vereinbarten Termin und Zeitpunkt:

1) der Ort alle gesetzlichen Anforderungen und die von SMT auferlegten Anforderungen erfüllt, einschließlich der Anforderung, die Arbeiten auf sichere Weise unter Beachtung der Richtlinien für die VCA-Zertifizierung durchführen zu können;
2) er die Maschine gereinigt und, wenn die Maschine in einer verschmutzten Umgebung eingesetzt wurde, desinfiziert an SMT übergibt, nachdem er alle Überdruckfilter entfernt hat;
3) SMT mit der Durchführung des Service sofort nach Erhalt und ungestört beginnen kann;
4) SMT nach eigenem Ermessen über alle notwendigen Geräte und (zusätzliche) Arbeitskräfte verfügt, um den Service an der Maschine durchführen zu können. Dabei müssen die Geräte alle gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen erfüllen;
5) der Käufer gemäß den Anforderungen von SMT gegen jede Form von Schäden versichert ist, die durch Unfall oder Brand entstehen können, der während der Vorbereitung und Ausführung des Service verursacht wurde oder auftritt; und
6) er die Unterstützung leistet, die SMT bei der Vorbereitung und Durchführung des Service vernünftigerweise vom Käufer erwarten kann.

4.3. SMT ist nicht verpflichtet, den Service zu erbringen und kann den Service jederzeit verweigern oder beenden, wenn der Käufer eine Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 4 nicht erfüllt, und zwar nach dem alleinigen Ermessen von SMT oder der von SMT zur Erbringung des Service eingesetzten Personen.

4.4. Der Käufer hat SMT alle Kosten zu erstatten, die SMT entstanden sind, und alle Schäden zu ersetzen, die SMT infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß Ziffer 4 erlitten hat, unbeschadet der sonstigen Rechte von SMT in einem solchen Fall, einschließlich (ohne Einschränkung) des Rechts von SMT, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen.

Artikel 5 Garantie, Inspektion und Reparatur

5.1. SMT bietet eine Garantie für den Service für sechs Monate nach dessen Ausführung, wie in diesem Artikel 5 definiert. Die Bedingungen der von SMT dem Käufer zu gewährenden Garantie auf die im Rahmen des Service gelieferte Neuware sind dieselben wie die Garantiebedingungen, die der Hersteller der Ware SMT gewährt. Über diese Garantie hinaus gewährt SMT dem Käufer keine Garantie.

5.2. SMT gewährt nur eine Garantie:

1) wenn der Service und alle in diesem Zusammenhang nach dem alleinigen Ermessen von SMT für notwendig erachteten Arbeiten, Renovierungen, Anpassungen und Lieferungen durchgeführt werden;
2) wenn SMT die Art und Weise, wie der Service durchzuführen ist, einschließlich des Zeitraums, innerhalb dessen er durchzuführen ist, vollständig bestimmt hat;
3) wenn der Käufer jede Form von Eingriff in die Art und/oder Ausführung des Service unterlassen hat;
4) wenn nicht plausibel ist, dass der Defekt oder das Versagen die Folge einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Verwendung der Maschine ist, die für einen anderen Zweck als den, für den die Maschine bestimmt ist, verwendet wurde oder die Nichtbeachtung der (korrekten) Anweisungen von SMT und/oder dem Hersteller der Maschine; und/oder
5) wenn der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMT keine Arbeiten an der Maschine selbst durchgeführt hat und keine Arbeiten an der Maschine durch einen Dritten durchführen ließ.

5.3. Sobald der Käufer über die Durchführung des Service informiert ist, ist er verpflichtet, die Vollständigkeit und Tauglichkeit des Service und der im Zusammenhang damit gelieferten Teile zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen). Der Käufer hat SMT erkennbare Mängel oder Unzulänglichkeiten unverzüglich nach Durchführung des Service anzuzeigen. Sonstige Mängel oder Unzulänglichkeiten, die der Käufer bei dieser Prüfung feststellt oder vernünftigerweise hätte feststellen müssen, müssen SMT so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der betreffenden Ausführung, schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die der Käufer bei der dafür vorgesehenen Untersuchung vernünftigerweise nicht entdecken konnte, müssen SMT so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung der Mängel und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach der betreffenden Durchführung des Service schriftlich angezeigt werden. Die Rechte des Käufers gegenüber SMT erlöschen bei Mängeln und Unzulänglichkeiten, die der Käufer SMT nicht rechtzeitig gemäß den obigen Bestimmungen angezeigt hat.

5.4. Die Mitteilung von Mängeln oder Unzulänglichkeiten muss eine möglichst genaue Beschreibung der betreffenden Mängel und Unzulänglichkeiten enthalten, damit SMT in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Der Käufer muss SMT die Möglichkeit geben, die Beanstandung(en) zu untersuchen, einschließlich der Gewährung von Zugang zu der Maschine durch SMT (aber nicht darauf beschränkt). Der Käufer ist auch verpflichtet, in Absprache mit SMT die Nutzung der Maschine einzustellen, wenn diese Nutzung die Mängel oder Defekte verschlimmert oder wenn neue Mängel oder Defekte auftreten.

5.5. Im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme der Garantie durch den Käufer, gemäß Artikel 5.3 und 5.4, wird SMT die Mängel und/oder Unzulänglichkeiten so weit wie möglich beheben, indem sie nach eigenem Ermessen eine Ergänzung, eine Reparatur oder einen Ersatz anbietet, wobei es sich versteht, dass:

1) SMT sich bemühen wird, den Mangel so schnell wie möglich zu beheben, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dabei muss der Käufer auf eigene Kosten mitwirken, wie erforderlich;
2) die Reparatur an einem von SMT dafür zu bestimmenden Ort erfolgt. der Transport der Maschine zu und von diesem Ort auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt; und
3) wenn die Reparatur nach dem alleinigen Ermessen von SMT für SMT unverhältnismäßig teuer oder nicht möglich ist, SMT dem Käufer anstelle der Reparatur einen anteiligen Teil des für den Service gezahlten Preises erstatten kann.

5.6. Die bei der Behebung von Mängeln oder Fehlern frei werdenden Teile gehen automatisch in das Eigentum von SMT über.
5.7. Nach Behebung eines Mangels oder Fehlers beginnt keine neue Garantiefrist.
5.8. SMT hat im Falle eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung oder einer anderen Schlechterfüllung des Vertrages, ungeachtet der Gründe, die geltend gemacht werden können, keine anderen Verpflichtungen als die in diesem Artikel 5 vorgesehenen.

Artikel 6 Zahlung und Inkasso

6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechnungen von SMT spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, oder früher, wenn das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel kürzer ist. Eine andere, längere Zahlungsfrist muss schriftlich mit SMT vereinbart werden.
6.2. SMT ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf Kosten und Zinsen, die der Käufer SMT schuldet, und dann erst auf die fälligen Rechnungsbeträge in der Reihenfolge ihres Vorrangs (älteste zuerst) anzurechnen, auch wenn der Käufer einen anderen Auftrag angibt oder sich die Zahlung auf eine andere Forderung von SMT bezieht.
6.3. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag schuldet der Käufer von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen auf den Betrag der unbezahlten Rechnung gemäß dem geltenden Zinssatz, wie er im geänderten Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen festgelegt ist. Darüber hinaus ist der Käufer bei verspäteter Zahlung einer Rechnung von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung verpflichtet, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Prozent des unbezahlten Rechnungsbetrags zu zahlen, mindestens jedoch 40 Euro, unbeschadet des Rechts von SMT, eine höhere Entschädigung zu fordern, sofern sie nachweist, dass ihr tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist
6.4. Kommt der Käufer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gegenüber SMT nicht oder nicht rechtzeitig nach, gehen alle außergerichtlichen (z.B. Inkassokosten) und gerichtlichen (z.B. Mahn- und Sachverständigenkosten) Kosten, die SMT entstehen, um den Käufer zur (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen, zu Lasten des Käufers.
6.5. Beanstandungen einer Rechnung müssen SMT vom Käufer innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Beanstandung nicht oder nicht rechtzeitig, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der betreffenden Rechnung einverstanden ist. Die Beanstandung einer Rechnung berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung auszusetzen.
6.6. Zusätzlich zu dem in Artikel 7 genannten Aussetzungs- und Kündigungsrecht kann SMT immer dann, wenn sie Gründe hat, an der rechtzeitigen Zahlung durch den Käufer zu zweifeln, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aussetzen, bis der Käufer nach Ansicht von SMT ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber SMT geleistet hat.

Artikel 7 Aussetzung und Beendigung

7.1. Unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Käufer kann SMT ohne vorherige Inverzugsetzung, ohne gerichtliche Genehmigung und ohne Zahlung von Schadensersatz die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aussetzen, den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, und die Verpflichtungen des Käufers gegenüber SMT werden ebenfalls sofort fällig, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintritt/eintreten:
a) Der Käufer kommt seinen Verpflichtungen gegenüber SMT nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig nach;
b) SMT hat begründete Befürchtungen, dass die unter Punkt a) genannte Situation eintreten wird;
c) im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers, der Verkündung eines Konkursurteils, der Genehmigung des Vergleichs, der Gewährung eines Zahlungsaufschubs an den Käufer, der Zulassung des Käufers zu einem kontrollierten Verwaltungsverfahren oder zu einem anderen Insolvenzverfahren;
d) im Falle der Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Käufers;
e) im Falle einer Änderung der Kontrolle über den Käufer;
f) bei Pfändung des Vermögens des Käufers oder eines Teils davon;
g) wenn der Käufer die geforderte Sicherheit gemäß Artikel 6.6 dieser allgemeinen Servicebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet;
h) wenn der Käufer SMT bei oder vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht richtig über Tatsachen oder Umstände informiert hat, die sich auf die Art und Weise der Verwendung der Maschine beziehen und deren Bedeutung nach Auffassung von SMT dazu geführt hätte, dass SMT bei richtiger und vollständiger Information den Vertrag nicht oder nicht zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte;
i) wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der Verpflichtungen von SMT unmöglich machen oder so erschweren oder unverhältnismäßig verteuern, dass SMT die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann.

7.2. Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung wie oben erwähnt, ist SMT dem Käufer gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.
7.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMT darf der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber SMT nicht aussetzen oder aufrechnen, auch nicht im Falle einer Forderung, die auf dem Service beruht oder nicht.
7.4. SMT kann den Vertrag einseitig kündigen, ohne dem Käufer gegenüber schadensersatzpflichtig zu werden.

Artikel 8 Höhere Gewalt

8.1. Im Falle höherer Gewalt kann SMT die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aussetzen. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat an, kann SMT den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
8.2. Hat SMT zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer erfüllt oder kann sie nur einen Teil davon erfüllen, kann SMT dem Käufer den bereits gelieferten oder zu liefernden Teil gesondert in Rechnung stellen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag, nicht jedoch, wenn dieser gelieferte oder zu liefernde Teil keinen eigenständigen Wert hat.
8.3. Unter höherer Gewalt versteht SMT in diesen allgemeinen Servicebedingungen jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle oder des direkten Einflusses von SMT liegt, auch wenn diese Situation, die nach dem Datum eintritt, an dem SMT ihre Verpflichtungen hätte erfüllen sollen, und die SMT daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wie z. B. Personal- und Kapazitätsprobleme, Betriebsunterbrechungen und Streiks innerhalb und außerhalb des Unternehmens, Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen durch die Zulieferer von SMT, Transportprobleme, staatliche Eingriffe und Änderungen von Gesetzen und Vorschriften.
8.4. SMT haftet gegenüber dem Käufer niemals für Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit höherer Gewalt für SMT entstehen.

Artikel 9 Haftung und Garantie

9.1. Die Schadenshaftung von SMT (einschließlich ihrer Direktoren, Manager, Angestellten, unabhängigen Dienstleister oder Vertreter) gegenüber dem Käufer ist immer wie in diesem Artikel 9 und an anderer Stelle in diesen allgemeinen Servicebedingungen festgelegt begrenzt. Dies gilt unabhängig davon, auf welchen (rechtlichen) Tatsachen und Gründen die Haftung beruht oder beruhen kann.
9.2. SMT haftet nur für Schäden, die die direkte und ausschließliche Folge eines ihr zurechenbaren Verstoßes sind. Die Haftung von SMT ist immer maximal auf den Betrag der vom Käufer an SMT bezahlten Rechnung (ohne Mehrwertsteuer) für die dem Käufer erbrachte Leistung, auf die sich die Haftung bezieht, beschränkt. Wenn der Schaden durch eine Versicherung von SMT gedeckt ist, ist die Haftung von SMT in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von SMT in diesem speziellen Fall tatsächlich auszahlt.
9.3. Im Falle eines Anspruchs kraft einer Garantie oder der Nichtübereinstimmung des Service mit dem Vertrag haftet SMT gegenüber dem Käufer nur nach Maßgabe des Artikels 5 dieser allgemeinen Bedingungen. Jede sonstige Haftung von SMT ist ausgeschlossen.
9.4. SMT ist unter keinen Umständen verpflichtet, den Käufer zu entschädigen:
a) für indirekte Schäden, einschließlich in jedem Fall (ohne Einschränkung) Folgeschäden, entgangener Gewinn/Umsatzverluste, entgangener Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung und Ansprüchen von Dritten;
b) Schäden, die mehr als zwölf Monate nach dem schadensverursachenden Ereignis gemeldet werden;
c) für Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Gebrauch einer gelieferten Ware oder der Maschine entstehen;
d) für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ware oder die Maschine für einen anderen Zweck verwendet wird als den, für den die gelieferte Ware oder Maschine bestimmt oder konzipiert ist;
e) für Schäden, die durch Nichtbeachtung (oder unsachgemäße Befolgung) der Angaben und Anweisungen von SMT und/oder des Herstellers einer gelieferten Ware oder der Maschine entstehen;
f) für Schäden, die durch Installation, Montage, Modifikation, Wartung oder Reparatur einer gelieferten Ware oder der Maschine durch ein anderes Unternehmen als SMT entstehen; und/oder
g) für Schäden, die dadurch entstehen, dass SMT sich auf fehlerhafte Angaben des Käufers verlassen hat.

9.5. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch erlischt, wenn der Käufer seinen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, gegenüber SMT geltend gemacht hat.
9.6. Der Käufer stellt SMT von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages, einschließlich Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Service, frei. Der Käufer hat SMT den durch diese Ansprüche entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten der Verteidigung, zu ersetzen.
9.7. Auf die in diesem Artikel enthaltene Haftungsbeschränkung gegenüber dem Käufer können sich auch die (juristischen) Personen berufen, die SMT bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt oder beteiligt.

9.8. SMT kann sich nicht auf die im Vertrag und in diesen allgemeinen Servicebedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für Schäden berufen, wenn und soweit der Schaden die Folge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder Leichtsinns seitens SMT oder ihrer Untergebenen ist, die zur Unternehmensleitung gehören.

Artikel 10 Datenschutz

10.1 Der Käufer akzeptiert - und garantiert SMT, dass die betroffenen natürlichen Personen diesbezüglich ihre Zustimmung gegeben haben oder dass es einen anderen Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung der Daten gibt - dass SMT das Recht hat, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die der Käufer (oder seine Vertreter) im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt hat.

10.2 Die vom Käufer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von SMT in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet. Soweit SMT als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung tätig wird, handelt sie erst dann als solcher, wenn sie die Daten vom Käufer erhalten hat, und verarbeitet diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit dem Käufer, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Verfolgung eines sonstigen berechtigten Interesses im Rahmen (aber nicht ausschließlich) der internen Verwaltungs- oder rechtlichen (Sicherheits-)Zwecke oder um den Käufer über Werbeaktionen zu informieren - ggf. mit jederzeit widerruflicher Einwilligung des Käufers.

10.3 Die betroffene natürliche Person, deren personenbezogene Daten von SMT als Datenverantwortlicher verarbeitet werden, hat das Recht, gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzverordnung Auskunft über ihre Daten zu erhalten, deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen oder die Datenübertragbarkeit zu verlangen. Die vorgenannte Person hat außerdem das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die in diesem Artikel 10.3 beschriebenen Rechte können von der betroffenen Person in Übereinstimmung mit der auf der Website von SMT veröffentlichten Datenschutzerklärung ausgeübt werden.

10.4 Für den Fall, dass eine Beziehung besteht, in der der Käufer oder SMT als Datenverantwortlicher oder Auftragsverarbeiter angesehen werden, erklärt sich der Käufer bereit, diese Verarbeitung durch Unterzeichnung einer von SMT bereitgestellten Untervergabevereinbarung zu formalisieren.

Artikel 11 Sonderbestimmungen SMART SUPPORT SYSTEM

11.1. Die Bestimmungen dieses Artikels 11:
1) gelten nur für Verträge, die zwischen SMT und dem Käufer über einen Service für den Käufer mit einem der Service-Level START, MOTION, ACCELERATE, RADIUS oder TRACTION im Rahmen des SMART SUPPORT SYSTEMS von SMT abgeschlossen werden;
2) gelten zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Servicebedingungen; und
3) haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor den übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Servicebedingungen.

11.2. Der Vertrag wird für einen festen Zeitraum und eine maximale Anzahl von Betriebsstunden der Maschine abgeschlossen. Er endet automatisch am Ende des angegebenen Zeitraums oder, falls früher, wenn die maximale Anzahl der Betriebsstunden erreicht ist.

11.3. Der Käufer hat die nach dem Vertrag geschuldete Vergütung monatlich im Voraus an SMT zu zahlen. SMT berechnet diese Gebühr auf der Grundlage der erwarteten Anzahl von Betriebsstunden pro Monat.

11.4. Der Käufer ist verpflichtet, SMT unverzüglich über jede (zu erwartende) Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Betriebsstundenzahl zu informieren.

11.5. Mindestens einmal jährlich und am Ende der gemäß Artikel 11.7 ggf. verlängerten Vertragslaufzeit sowie immer dann, wenn SMT dies meldet, wird eine Überprüfung der tatsächlichen Betriebsstunden durchgeführt, bei der die tatsächlichen Betriebsstunden mit der der abgerechneten Vergütung zugrunde liegenden erwarteten Betriebsstundenzahl verglichen werden. Bei einer Abweichung von mehr als zehn Prozent zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Betriebsstunden erfolgt eine Überprüfung zu dem nach dem Vertrag geltenden Satz pro Betriebsstunde. Bei einer solchen Revision wird eine von SMT an den Käufer zu zahlende (erstattete) Gebühr ausschließlich und ohne Zinsen auf die zukünftigen Rechnungen von SMT an den Käufer angerechnet oder, wenn SMT dies wünscht, an den Käufer gezahlt. Bei einer solchen Revision ist eine (zusätzliche) Gebühr, die vom Käufer an SMT zu zahlen ist, sofort bei Rechnungsstellung an SMT zu zahlen.

11.6. SMT bestimmt die Anzahl der Betriebsstunden der Maschine in der ihr angemessen erscheinenden Weise. Bei Streitigkeiten über die Anzahl der Betriebsstunden ist die Registrierung durch das elektronische Motormanagement der Maschine entscheidend.

11.7. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 11.2 wird der Vertrag für die Servicestufe START oder MOTION am Ende des festgelegten Zeitraums erneut verlängert, wenn zu diesem Zeitpunkt weniger als neunzig Prozent der maximalen Betriebsstundenzahl erreicht sind. Dieser Vertrag endet, sobald die maximale Anzahl der Betriebsstunden erreicht ist oder, falls früher, wenn die von SMT zu bestimmende Verlängerungsfrist abgelaufen ist. SMT legt den Verlängerungszeitraum einseitig fest, und zwar auf Basis der zum Zeitpunkt der Verlängerung verbleibenden Betriebsstunden zum Erreichen der maximalen Betriebsstundenzahl
zum Zeitpunkt der Erweiterung, um die maximale Anzahl von Betriebsstunden zu erreichen, und die erwartete Anzahl von Betriebsstunden pro Monat. Der Verlängerungszeitraum darf jedoch niemals zwölf Monate überschreiten, unabhängig von der Anzahl der verbleibenden Betriebsstunden bis zum Erreichen der maximalen Betriebsstundenzahl und der erwarteten Anzahl von Betriebsstunden pro Monat.

11.8. Der Käufer kann den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Käufer hat der Käufer an SMT eine Entschädigung in Höhe von dreißig Prozent der Gebühr zu zahlen, die der Käufer SMT für die restliche Vertragslaufzeit geschuldet hätte, wenn er den Vertrag nicht vorzeitig gekündigt hätte. Diese Entschädigung richtet sich nach der maximalen Anzahl der Betriebsstunden, für die der Vertrag abgeschlossen wird.

11.9. SMT kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat im Voraus kündigen. Im Falle einer Kündigung schuldet SMT dem Käufer zu keinem Zeitpunkt eine Entschädigung.

11.10. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber SMT:
1) die Maschine mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und sie in sorgfältiger und fachgerechter Weise zu benutzen (benutzen zu lassen), in Übereinstimmung mit dem im Vertrag definierten Zweck und immer in Übereinstimmung mit den vom Hersteller der Maschine und/oder SMT gegebenen Anweisungen;
2) die laut Vertrag vorgeschriebenen Arbeiten an der Maschine ausschließlich von SMT durchführen zu lassen;
3) die Wartung und alle Arbeiten an der Maschine, die nicht vom Vertrag umfasst sind, rechtzeitig, vollständig und fachgerecht, nur mit neuen Originalteilen des Maschinenherstellers und nach den Anweisungen des Maschinenherstellers und von SMT durchführen zu lassen;
4) Umstände, die die Vertragserfüllung beeinflussen können, wie z.B. Schäden an der Maschine, Störungsmeldungen und Arbeiten an der Maschine durch eine andere Firma als SMT, unverzüglich SMT mitzuteilen und diese Mitteilung schriftlich zu bestätigen;
5) die Nutzung der Maschine einzustellen, sobald SMT dazu auffordert, wenn dies nach alleinigem Ermessen von SMT erforderlich ist, um (weitere) Schäden an der Maschine zu vermeiden.
6) auf eigene Kosten und Gefahr für die Entsorgung von (chemischen) Abfällen aus der Maschine zu sorgen, einschließlich (chemischer) Abfälle, die bei der Durchführung des Service anfallen.

11.11. Unbeschadet der sonstigen Rechte von SMT im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 11.10 durch den Käufer, wie z. B. das Recht von SMT auf Erfüllung und Schadensersatz, hat der Käufer keinen Anspruch auf die vertragsgemäße Leistung, soweit diese Leistung nach alleinigem Ermessen von SMT aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Käufers gemäß Artikel 11.10 erforderlich ist.

Artikel 12 Übertragbarkeit

12.1 Die Rechte und Pflichten des Käufers gegenüber SMT sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMT nicht übertragbar.

12.2 SMT kann seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Käufer auf Dritte übertragen. Der Käufer verpflichtet sich, dieser Bestimmung zuzustimmen und tut dies nach Möglichkeit im Voraus.

Artikel 13 Geltendes Recht und zuständige Gerichte

13.1 Auf alle Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, an denen SMT beteiligt ist, findet ausschließlich luxemburgisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Übereinkommen“) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt unterliegen. SMT kann den Streitfall auch jederzeit dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht vorlegen.